



Kirchgemeindeordnung (KGO) der römisch-katholischen Kirchgemeinde 6144 Zell

Die Stimmberechtigten der Kath. Kirchgemeinde Zell, gestützt auf § 59 des Synodalgengesetzes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7.11.2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht in die Botschaften des Kirchenrates vom 15.10.2019, beschliessen:

§ 1 Rechnungsreferendum

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrates zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungs- und Controllingkommission genehmigt (§18 Abs. 1 e Ziffer 2, § 49 Abs. 1, § 59 Abs. 1 i KGG).

§ 2 Zusammenarbeit

- 1 Der Kirchenrat fördert die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden.
- 2 Er kann einfache Zusammenarbeitsverträge für einzelne Verwaltungsaufgaben im Namen der Kirchgemeinde abschliessen oder auflösen.
- 3 Er erklärt im Rahmen der den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebrachten Jahres- und Mehrjahresplanung den Beitritt zu und den Austritt aus Gemeinde- und Zweckverbänden (§ 18 Abs. 1 c Ziffer 2, § 59 Abs. 1p KGG).
- 4 Der Kirchenrat berichtet jährlich über die Entwicklung der Zusammenarbeit.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 4.11.2020 genehmigt. Sie tritt am 1.1.2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Zell, 25.11.2019

IM NAMEN DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHGEMEINDE, 6144 ZELL

Die Kirchgemeindepäsidentin:

Veronika Blum

Die Aktuarin:

Petra Müller